



- ZEICHNERKLÄRUNG:**
- Grenze des Geltungsbereiches
  - - - - - aufgehobener Geltungsbereich des rechtverbindl. Bblpl vom Feb. 1976
  - ..... Abgrenzung von Gebiet mit unterschiedl. Nutzung
  - Straßenbegrenzungslinien
  - Baugrenzen
  - Öffentliche Verkehrsflächen
  - Sichtdreiecke:  
Von jeder Bebauung, Bepflanzung über 80 cm OK-Straße freizuhalten bzw. freizumachen. Einzünungen sind durchsichtig zu halten.

- 5,0 | 7,5 | 5,0 Breite der Straßen (einschl. Gehwege) und Vorgartenflächen
- EW Eigentümerversammlung gem. Art. 53 c Bay Str. WG.
- MD Dorf - Gebiet
- WA Allgemeines Wohngebiet
- Die Garagenstellung ist nicht bindend, sie richtet sich nach § 23 in Verbindung mit § 14 Bau NVO und ist innerhalb der Grundstücksgrenzen möglich. Ein Stauraum von mind. 5,0m Tiefe, der zur Straße hin offen sein muß, ist vor den Garagen anzuordnen. Die Nutzfläche darf nicht über 50 qm betragen. Max. Höhe 2,75, Dachneigung 0-7°.
- II Mind. I, max. II Geschosse (Erdgeschoß und ein Vollgeschöß)  
Satteldach 0 - 30°  
verbindliche Hauptfischrichtung
- Zwingende Grenzbebauung
- Kanalschutzzone gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG mit Leitungsrechten belastende Fläche

- B) Für die Hinweise:**
- vorh. Wohngebäude MIT VORH. U. ZUL. MASS. DER BAUL. NUTZUNG
  - vorh. Nebengebäude (S. Scheune)
  - best. Grundstücksgrenzen
  - Vorschlag für die Teilung der Grundstücke
  - 260,00 Höhenlinien
  - 5804 Flurstücksnummern im Dorfgebiet
  - geplantes FM-Kabel
  - VORHANDENE FÜHRUNG DER ENTWASSERUNGSLEITUNGEN

**Weitere Festsetzungen:**

- 1) Für das allgemeine Wohngebiet gilt § 4 der Bau NVO
- 1a) Für das Dorf - Gebiet gilt § 5 der Bau NVO
- 2) Für das Baugebiet wird offene Bauweise festgesetzt.
- 3) Vom Art 6/7 BayBo abweichende Festsetzungen:
  - A) Wände mit mehreren notwendigen Fenstern
    1. Für die Fl.-Nr. 5805 wird an der süd.-östl. Grundstücksgrenze 1,0 m Abstandsfläche festgesetzt.
    2. Für die Fl.-Nr. 5808 und 5809 wird an der süd.-östl. und nord-westl. Grundstücksgrenze 2,0 m Abstandsfläche festgesetzt.
    3. Für die Fl.-Nr. 5814 wird an der süd.-östl. Grundstücksgrenze 2,5 m und an der nord-westl. 2,0 m Abstandsfläche festgesetzt.
    4. Für die Fl.-Nr. 5820 wird an der süd.-östl. Grundstücksgrenze 3,0 m Abstandsfläche festgesetzt.
    5. Für die Fl.-Nr. 5821 wird an der süd.-östl. Grundstücksgrenze 2,0 m Abstandsfläche festgesetzt.
    6. FL. NR. 5822 nord-westl. u. süd.-östl. Grundstücksgrenze 1,0 m
  - 4) Mindestgröße der Baugrundstücke im allgemeinen Wohngebiet: 500 qm
  - 5) Mindestgröße der Baugrundstücke im Dorfgebiet: 550 qm.
  - 6) Entfällt
  - 7) Entfällt
  - 8) Einzünungen werden nicht gefordert. Die Höhe der vorderen Einfriedung ist auf max. 1,30 m ab OK. Gehsteig festgesetzt. Die Sockelhöhe der Einfriedung darf nicht mehr als 0,50 m betragen. Grelle Farbanstriche sind untersagt. Maschendrahtzäune sind nur an seitlichen Grundstücksgrenzen zulässig und sind zu hinterpflanzen. BS 2,0 m. HOHE
  - 9) Ausführung von Kniestöcken ist untersagt. *2,00 m bis 2,00 m*

- 10) Die eingezeichneten Fischrichtungen sind verbindlich.
- 11) Die im Zuge des Straßenbaues notwendigen BBSchungen werden in der jeweils erforderlichen Dimension und Neigung ohne Grund- und Aufwandsentschädigung auf den Privatgrundstücken angelegt. Stellt der BBSchungen können auf Wunsch der Anlieger auch ausnahmsweise Stützmauern im Zuge des Straßenbaues zu Lasten des jeweiligen Eigentümers errichtet werden.
- 12) Höheneinstellung:  
Die Oberkante Kellerrdecke darf max. 0,30 m über OK. Gehsteig liegen, gemessen an der höchsten Gehsteigkante innerhalb der Gebäudelänge.

Planfertig:

Würzburg im JAN. 1969  
FEB. 1970  
OKT. 1972  
FEB. 1973 MAI 1973

H. P. ROSSMANN  
ARCHITECTENBÜRO  
97082 WÜRZBURG  
Kordewitz

7 FÜR DIE FLURNR. 5806 WIRD AN DER SÜD. ÖSTL. GRUNDSTÜCKSGRENZE 1,0 m U. AN DER NORD-  
WESTL. GRUNDSTÜCKSGRENZE 2,0 m ABSTANDSFLÄCHE FESTGESETZT  
8 FÜR DIE FLURNR. 5817 WIRD AN DER NORDWESTL. GRUNDSTÜCKSGRENZE 2,0 m ABSTANDSFL. FESTGESETZT  
9 FÜR DIE FLURNR. 5859 WIRD AN DER NORDWESTL. GRUNDSTÜCKSGRENZE 1,0 m ABSTANDSFL. FESTGESETZT

1. ERGÄNZUNG  
**GREUSSENHEIM**  
LKRS. WÜRZBURG  
BEBAUUNGSPLAN „HINTERM DORF“  
M: 1:1000

Art der baulichen Nutzung: Allgemeines Wohngebiet  
Dorf - Gebiet

Bauweise: Offene Bauweise

Der Bebauungsplannentwurf hat gem. § 2 Abs. 6 BBauG einschl. seiner Begründung vom ... 1. APR. 1973 ... bis ... 8. APR. 1973 ... öffentlich ausgelegen.  
16. JUNI 1973

Greussenheim, den ... 8. APR. 1973 ...  
2. SEP. 1973

Bürgermeister

Der Gemeinderat hat den Bebauungsplan vom ... 10. APR. 1973 ... gem. § 10 BBauG  
am ... 14. APR. 1973 ... als Satzung beschlossen.  
14. APR. 1973

Greussenheim, den ... 8. APR. 1973 ...  
Bürgermeister

Genehmigungsvermerk des Landratsamtes:

Mit Auflagen genehmigt  
§ 11 BBauG mit Verfügung  
vom 14. 5. 73 Nr. 4/1-600.1-73  
Würzburg, den 14. 5. 73  
Landratsamt Würzburg  
I.A.

Kunze  
Bürgermeister

Der genehmigte Bebauungsplan ist gem. § 12 BBauG vom ... 14. JUNI 1973 ... bis ... 14. JUNI 1973 ... öffentlich ausgelegt worden. Die Genehmigung und Auslegung ist am ... 23. MAI 1973 ... bekannt gemacht worden. Damit ist der Plan gem. § 12 BBauG am ... 12. JUNI 1973 ... rechtsverbindlich geworden.

Greussenheim, den ... 14. JUNI 1973 ...  
Bürgermeister

GREUSSENHEIM